

HÖHERE TECHNISCHE BUNDESLEHRANSTALT KREMS

Bezeichnung und Standort der Schule

Schülerstammbiatt-Nr. 21

Schuljahr 19 88 / 89

Zahl des Prüfungsprotokolls: 19

Reifeprüfungszeugnis

SAM THOMAS

Familien- und Vorname

geboren am 4. SEPTEMBER 1966

... hat sich an der

Höheren Lehranstalt für Bautechnik - Hochbau

dieser Schule vor der zuständigen Prüfungskommission gemäß den Vorschriften der Verordnung des Bundesministers für Unterricht und Kunst, BGBl. Nr. 106/75 und 579/77, der

Reifeprüfung

unterzogen und diese

MIT GUTEM ERFOLG

bestanden.



Gesamtbewertung: mit ausgezeichnetem Erfolg bestanden, mit gutem Erfolg bestanden, bestanden, nicht bestanden

Die Leistungen in den Prüfungsgebieten der Reifeprüfung wurden wie folgt beurteilt:

Prüfungsgebiete:	Beurteilung:
Deutsch	GUT
Projektarbeit in den Pflichtgegenständen des berufsbildenden Fachunterrichtes	BEFRIEDIGEND
BAUBETRIEBSLEHRE U. BAUMASCHINENKUNDE	BEFRIEDIGEND
BAUKONSTRUKTIONSLEHRE	SEHR GUT
STATIK	SEHR GUT
_____	_____
_____	_____

KREHS, am 14. JUNI 1989.

Für die Prüfungskommission:

Koplat O. Samhorthin

Vorsitzender

Nejstevic,

Schulleiter

St. Hum

Jahrgangsvorstand



Beurteilungsstufen: Sehr gut, Gut, Befriedigend, Genügend, Nicht genügend

Studententafel

Pflichtgegenstand	Wochenstunden im Jahrgang					Summe
	I.	II.	III.	IV.	V.	
Religion	2	2	2	2	2	10
Deutsch	3	2	2	2	2	11
Lebende Fremdsprache (FRANZÖSISCH)	2	2	2	2	2	10
Geschichte und Sozialkunde	—	1	1	2	—	4
Geographie und Wirtschaftskunde	2	1	1	—	—	4
Staatsbürgerkunde	—	—	—	—	1	1
Mathematik und angewandte Mathematik	5	4	3	—	—	12
Elektronische Datenverarbeitung	—	—	—	2	—	2
Darstellende Geometrie	3	3	2	1	—	9
Physik und angewandte Physik	2	2	2	—	—	6
Chemie und angewandte Chemie	2	2	—	—	—	4
Baukonstruktionlehre	5	4	4	4	3	20
Gebäudelehre	—	—	—	2	2	4
Statik	—	3	3	2	—	8
Stahlbetonbau	—	—	—	2	3	5
Stahlbau und konstruktiver Holzbau	—	—	—	3	—	3
Tiefbaukunde	—	—	3	—	—	3
Vermessungskunde	—	—	—	3	—	3
Baubetriebslehre und Baumaschinenkunde	—	—	2	2	4	8
Gestaltungslehre	—	—	—	2	2	4
Baustilllehre	—	—	—	—	3	3
Freihandzeichnen	2	2	2	—	—	6
Bauzeichnen und Konstruktionsübungen	3	3	4	7	2	19
Entwurfzeichnen	—	—	—	—	10	10
Modellbau	—	—	—	—	2	2
Bautechnisches Praktikum	8	8	2	—	—	18
Baulaboratorium	—	—	4	—	—	4
Wirtschaftliche Bildung und Rechtskunde	—	—	—	2	1	3
Umweltschutz und Unfallverhütung	—	—	—	—	1	1
Leibesübungen	2	2	2	1	—	8
Gesamtwochenstundenzahl	41	41	41	41	41	205
Pflichtpraktikum mindestens je 4 Wochen vor Eintritt in den III. bzw. in den V. Jahrgang						
Freigegegenstand, Unverbindliche Übung						
AG. LEIBESÜBUNGEN LE/HA,FU	—	4	—	—	2	6
AG. LEIBESÜBUNGEN	—	—	4	2	1	7
STENOTYPIE	—	—	2	—	—	2
MODERNE RECHENTECHNIK	—	—	—	2	—	2

Hinweise auf Berechtigungen

I. Berechtigung aufgrund des Ingenieurgesetzes 1973

Die Berechtigung zur Führung der Standsbezeichnung „Ingenieur“ wird dem Inhaber dieses Reifeprüfungszeugnisses über sein Ansuchen vom Bundesministerium für Bauen und Technik nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen verliehen werden, wenn er gemäß § 1, Abs. (1), Ziff. 2 des Bundesgesetzes vom 23. November 1973, Bundesgesetzblatt Nr. 45/72, eine nach Abschluß des Studiums gelegene mindestens dreijährige einschlägige Praxis nachweist, die höhere Fachkenntnisse voraussetzt.

II. Berechtigungen aufgrund der Hochschulberechtigungsverordnung 1975

Die erfolgreiche Ablegung der Reifeprüfung einer berufsbildenden höheren Schule berechtigt gemäß § 69, Abs. 2 des Bundesgesetzes vom 25. Juli 1962 über die Schulorganisation, Bundesgesetzblatt Nr. 242/62, zum Besuch einer Universität, einer künstlerischen Hochschule oder der Akademie der bildenden Künste. Verordnung des Bundesministeriums für Unterricht und Kunst vom 2. Juni 1975, Bundesgesetzblatt Nr. 356/75 (Hochschulberechtigungsverordnung).

III. Berechtigungen aufgrund des Berufsausbildungsgesetzes

Mit dem durch dieses Zeugnis nachgewiesenen erfolgreichen Schulbesuch ist gemäß der Verordnung des Bundesministeriums für Handel, Gewerbe und Industrie über den Ersatz der Lehrabschlussprüfung und der Lehrzeit aufgrund schulmäßiger Ausbildung in der jeweils geltenden Fassung der Ersatz der Lehrabschlussprüfung und/oder der Lehrzeit in den in den Anlagen zu dieser Verordnung für die höhere Lehranstalt für Bautechnik-Hochbau angeführten Lehrberufen verbunden.

IV. Berechtigungen aufgrund der Gewerbeordnung 1973

1. Teilweiser Ersatz der für die Zulassung zur Meisterprüfung vorgeschriebenen Verwendungszeit (Verwendungszeitersatz-Verordnung, Bundesgesetzblatt Nr. 55/75).
2. Hinsichtlich der konzessionierten und gebundenen Gewerbe gelten die in den entsprechenden Verordnungen enthaltenen gewerberechtlichen Bestimmungen.

Zl. 106590



ÖSTERREICHISCHES INGENIEUR-REGISTER

INGENIEURURKUNDE

GEMÄSS § 4 ABSATZ 1 Z. 1 DES
INGENIEURGESETZES 1990, BGBl. Nr. 461, WIRD

Thomas Sam

GEBOREN AM

4. September 1966

IN

Sankt Pölten

DAS RECHT ZUR FÜHRUNG DER
STANDESBEZEICHNUNG

„INGENIEUR“ („ING.“)

VERLIEHEN.

WIEN, AM 27. Februar 1992

FÜR DAS ÖSTERREICHISCHE INGENIEUR-REGISTER:

(RRat Hahn)

(TechnRat Ing. Putz)

Das Österreichische Ingenieur-Register des Verbandes österreichischer Ingenieure (VÖI) wurde mit Beschluss des Bundesministers für wirtschaftliche Angelegenheiten vom 19. März 1990 (Zl. 9150/1-2) (BGBl. Nr. 1/90) gemäß § 7 des Ingenieurgesetzes 1990 zur Verleihung und Beibehaltung der Berechtigung zur Führung der Berufsbezeichnung „Ingenieur“ autorisiert.

Gebührenfrei gemäß § 28f Abs.2
des Berufsausbildungsgesetzes

BD-6/1322/1-96

Zeugnis über den Prüfungsteil Ausbilderprüfung

Herr Ing. Thomas SAM
(Vor- und Familienname)

geboren am 4. September 1966 in St. Pölten

hat sich am 23. Oktober 1996 eine Prüfung im Sinne des § 22 Abs.1 Z.3 GewO 1994
unterzogen und den

Prüfungsteil Ausbilderprüfung

mit Auszeichnung bestanden/ bestanden.

St. Pölten, am 23. Oktober 1996

Für den Landeshauptmann:



Vorsitzender der Prüfungskommission

BD1 - 6/1322/3-97

Konzessionsprüfungszeugnis

Herr Ing. Thomas S A M

geboren am 4. September 1966 in St. Pölten
hat sich am 17. November 1997 der Konzessionsprüfung zum Nachweis der
Befähigung für das

Baumeistergewerbe

gemäß der Baugewerbe-Befähigungsnachweisverordnung, BGBl. Nr. 107/1980, unterzogen und diese
Prüfung laut Beschluß der Kommission für die Abnahme der Konzessionsprüfung
einstimmig ~~mit~~ ~~mit~~ ~~Ausezeichnung~~

bestanden

Prüfungsteil Ausbilderprüfung ~~bestanden~~ ~~nicht-bestanden~~ entfallen gemäß § 23a Abs. 2 GewO 1994.

St. Pölten, am 17. November 1997



Für den Landeshauptmann:



Vorsitzender der Prüfungskommission

**AMT DER NIEDERÖSTERREICHISCHEN LANDESREGIERUNG
Gruppe Wirtschaft, Sport und Tourismus - Abteilung Gewerberecht**

3109 St. Pölten, Landhausplatz 1 Parteienverkehr Dienstag 8-12
Fernschreibnummer 15507 Telefax (02742) 200 3625

WST1-G-11841

Bearbeiter
Huf

(02742) 200

Durchwahl
2716

Datum

10. März 1998

Betrifft:

Sam Ing. Thomas, Baumeistergewerbe, Furth/Göttweig, Erteilung der
Bewilligung

Bescheid

Auf Grund des § 175 der Gewerbeordnung 1994 erteilt der
Landeshauptmann von Niederösterreich dem Herrn Ing. Thomas Sam
(geboren am 4.9.1996, in St.Pölten, österreichischer
Staatsbürger) die Bewilligung für das gebundene Baumeistergewerbe
gemäß § 202 der Gewerbeordnung 1994, im Standort Furth/Göttweig,
Fichtnerweg 215.

Die Verwaltungsabgabe beträgt gemäß Tarifpost 133 lit.b der
Bundes-Verwaltungsabgabenverordnung 1983, BGBI.Nr. 24, S 500, --
(Schilling fünfhundert), diese wurde bereits entrichtet.

Eine Begründung entfällt gemäß § 58 Abs. 2 AVG. 50

Rechtsmittelbelehrung

Sie haben das Recht, gegen diesen Bescheid Berufung einzulegen.
Damit Ihre Berufung inhaltlich bearbeitet werden kann, muß sie

- binnen zwei Wochen nach Zustellung schriftlich, telegrafisch,
fernschriftlich oder mit Telefax beim Amt der NÖ Landesregie-
rung, Abteilung Gewerberecht, Landhausplatz 1, 3109 St. Pölten,
eingebracht werden



- diesen Bescheid bezeichnen (Geben Sie bitte das Bescheidkennzeichen an und die Behörde, die den Bescheid erlassen hat.)
- einen Antrag auf Änderung oder Aufhebung des Bescheides sowie
- eine Begründung des Antrages enthalten.

Die Stempelgebühr (Bundesstempelmarken) beträgt für die Berufung S 600,--.

Ergeht an

1. Herrn
Ing. Thomas Sam
Fichtnerweg 215, 3511 Furth/Göttweig

2. die Innung der Baugewerbe
der Wirtschaftskammer Niederösterreich
Daniel Gran Str. 48/2, 3100 St.Pölten

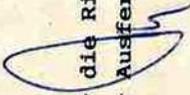
und zur Kenntnis an

3. die Bezirkshauptmannschaft Krems

mit der Mitteilung, daß über den Eintritt der Rechtskraft eine gesonderte Verständigung ergeht.

Für den Landeshauptmann
Ernest G a b m a n n
Landesrat

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung



BEZIRKSHAUPTMANNSCHAFT KREMS
Fachgebiet Gewerberecht
3500 Krems an der Donau, Körnermarkt 1



Bezirkshauptmannschaft Krems, 3500

Herrn
Ing. Thomas Saml
Fichtnerweg 215
3511 Furth bei Göttweig

KRW1-G-0511

Bellagen

Kennzeichen (bei Antwort bitte angeben)

Bezug

Bearbeiter
Gaßner Franz

02732/9025
Durchwahl
30216

Datum
04.02.2005

Berliff
Gewerbeanmeldung

Sehr geehrter Herr Ing. Saml!

Mit dem Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Krems vom 12.01.2005, KRW1-G-0511, wurde festgestellt, dass die gesetzlichen Voraussetzungen für die Ausübung des folgenden Gewerbes durch Sie vorliegen:

Gewerbe:

Baumeister gemäß § 99 GewO 1994

Standort:

3511 Furth bei Göttweig, Fichtnerweg 215

Registernummer: 313-KRW1-G-0511

Dieser Bescheid ist seit 29.01.2005 rechtskräftig.

Mit freundlichem Gruß
Für den Bezirkshauptmann
Gaßner

Gebührenfrei gemäß § 29f Abs.2
des Berufsausbildungsgesetzes

BD-6/1322/1-96

Zeugnis über den Prüfungsteil Ausbilderprüfung

Herr Ing. Thomas SAM

(Vor- und Familienname)

geboren am 4. September 1966 in St. Pölten
hat sich am 23. Oktober 1996 einer Prüfung im Sinne des § 22 Abs.1 Z.3 GewO 1994
unterzogen und den

Prüfungsteil Ausbilderprüfung

~~mit Auszeichnung~~ bestanden.



St. Pölten, am 23. Oktober 1996

Für den Landeshauptmann:

Vorsitzender der Prüfungskommission

URKUNDE

LANDESINNING DER BAUGEWERBE



WOMIT VON DER LANDESINNING BESTÄTIGT WIRD, DASS

HERR BAUMEISTER

Ing. Thomas Sam

DIE PRÜFUNG FÜR DAS BAUMEISTERGEWERBE
GEMÄSS VERORDNUNG ÜBER DEN
BEFÄHIGUNGSNACHWEIS FÜR DAS BAUGEWERBE
MIT ERFOLG ABGELEGT HAT.

ST. PÖLTEN, AM 22. JÄNNER 1998



DER LANDESINNINGSMEISTER:

W. G. G. G.

DER LANDESINNINGSGESCHÄFTSFÜHRER:

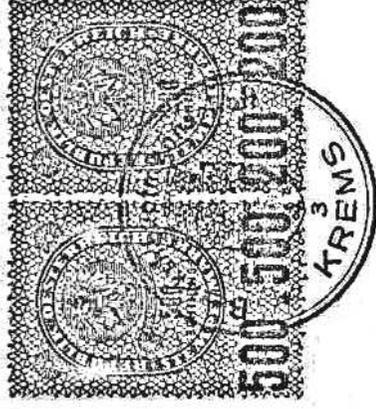
W. G. G. G.



Behörde **Bezirkshauptmannschaft Krem.**



Kennzeichen 12-G-96114/5



Gewerbeschein

Gemäß § 340 Abs. 4 der Gewerbeordnung 1994 wird bescheinigt, daß nachstehendes Gewerbe angemeldet worden ist:

Gewerbeinhaber: Ing. Thomas S a m

geboren am 4. September 1966 in St. Pölten, NÖ

Staatsangehörigkeit: Österreich

Gewerbe: "Asphaltierer (§ 5 Abs. 2 Z. 3 GewO 1994)"

Standort: 3511 Furth b.G., Wiener Straße 48

Tag der Gewerbeanmeldung: 29. März 1996

Krems, am 22. Mai 1996

Der Bezirkshauptmann

(Dr. Hetzer)

Gewerbeschein für natürliche Personen.

Lager-Nr. 0312095